

Satzung der Stadt Baden-Baden über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit gültigen Fassung und nach § 18 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Baden-Baden in seiner Sitzung am 25. November 2024 folgende Satzung beschlossen:

A. Voraussetzungen zur Gewährung eines Zuschusses bzw. einer Kostenübernahme

§ 1 Zuschuss bzw. Kostenübernahme

(1) Die Stadt bezuschusst

- den Schulträgern und Trägern von Schulkindergärten,
- den Schülerinnen und Schülern der in ihrer Trägerschaft stehenden Schulen und den Grundschulförderklassen,
- den Schülerinnen und Schülern an den staatlich anerkannten Ersatzschulen in freier Trägerschaft im Stadtgebiet,

das D-Ticket JugendBW im Rahmen der notwendigen Schülerbeförderungskosten über eine vorab geleistete Ausgleichszahlung an den Karlsruher Verkehrsverbund nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung.

(2) Zuschussberechtigt sind Kinder in Schulkindergärten und Grundschulförderklassen sowie Schülerinnen und Schüler der in § 18 Abs. 1 FAG genannten Schulen, soweit sie in Baden-Württemberg wohnen. Satz 1 gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die eine Förderung, ausgenommen Darlehen, nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder dem Sozialgesetzbuch III erhalten. Wohnung im Sinne dieser Satzung entspricht dem Begriff der Hauptwohnung in der jeweils gültigen Fassung des Meldegesetzes.

(3) Notwendig sind nur die Beförderungskosten vom Wohnort bis zur nächstgelegenen Schule derselben Schulart. Beim Besuch einer weiter entfernt liegenden Schule derselben Schulart werden nur die Beförderungskosten bezuschusst bzw. erstattet, die beim Besuch der nächstgelegenen Schule entstanden wären, es sei denn, dass deren Besuch aus schulorganisatorischen Gründen ausgeschlossen ist. Nächstgelegene Schule derselben Schulart im Sinne dieser Bestimmungen ist diejenige, an der der gleiche Abschluss wie an der besuchten Schule erreicht werden kann.

(4) Kosten werden nicht erstattet oder übernommen

- a) bei Schülerinnen und Schülern der Grundschulen, wenn eine Schule außerhalb des Schulbezirks, der die Wohnung zugeordnet ist, besucht wird,
- b) bei Schülerinnen und Schülern aller anderer Schulen gemäß § 1 Abs. 1 und 2, wenn die Wohngemeinde außerhalb des Stadtkreises Baden-Baden oder des Landkreises Rastatt liegt.

- (5) Beim Besuch von Abendrealschulen, Abendgymnasien und von Berufsschulen mit Teilzeit- oder Blockunterricht werden Beförderungskosten nicht erstattet.
- (6) Beim Besuch einer Schule außerhalb Baden-Württembergs werden Beförderungskosten nicht erstattet und auch keine Zuschüsse gewährt. Ausnahmsweise erfolgt eine Kostenerstattung oder wird ein Zuschuss bewilligt, wenn
 - a) eine entsprechende öffentliche Schule in Baden-Württemberg vorhanden ist und diese nicht verkehrsmäßig günstiger liegt, als die tatsächlich besuchte Schule oder deren Besuch aus schulorganisatorischen Gründen ausgeschlossen ist oder
 - b) Schülerinnen und Schüler durch die Schulaufsichtsbehörde dem jeweils nächstgelegenen Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum zugewiesen sind, für das nach der jeweils gültigen Empfehlung der Kultusministerkonferenz das gesamte Bundesgebiet Einzugsgebiet ist.
- (7) Die Stadt kann, insbesondere aus schulorganisatorischen Gründen, auf Antrag in begründeten Einzelfällen oder für einzelne Schulen Ausnahmen zulassen.
- (8) Für Fahrten im inneren Schulbetrieb werden die notwendigen Schülerbeförderungskosten für Schülerinnen und Schüler an Schulen in der Trägerschaft der Stadt in voller Höhe übernommen.
- (9) Es besteht kein Anspruch auf Einrichtung eines Beförderungsangebots.

§ 2 Stundenplanmäßiger Unterricht

- (1) Beförderungskosten werden nur übernommen, sofern sie durch die Teilnahme an dem im Stundenplan vorgesehenen Unterricht (stundenplanmäßiger Unterricht) entstehen.
- (2) Stundenplanmäßiger Unterricht im Sinne des Abs. 1 ist der Unterricht, der an Schulen nach einem festen, für Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler verbindlichen Stundenplan stattfindet. Ebenso zählt die Teilnahme am erweiterten Bildungsangebot, die Arbeitsplatzerkundung, die Orientierung in Berufsfeldern, die Berufsorientierung an Realschulen und die Berufsorientierung an Gymnasien zum stundenplanmäßigen Unterricht.
- (3) Die Teilnahme an einer Arbeitsgemeinschaft ist stundenplanmäßiger Unterricht, sofern diese im Stundenplan ausgebracht ist und unter Aufsicht einer Lehrkraft stattfindet.
- (4) Nicht zum stundenplanmäßigen Unterricht gehören alle sonstigen Veranstaltungen, insbesondere die Teilnahme an Betriebsbesichtigungen, Jugendverkehrsschulen, Exkursionen, Jahresausflügen, Schulentlassfeiern, Schullandheimaufenthalten sowie Studien- oder Theaterfahrten, Berufs- und Studienplatzerkundungen und andere Praktika, die Nachmittagsbetreuung und die Teilnahme an Bundesjugendspielen ab der 5. Klasse.

§ 3 Mindestentfernung

- (1) Als notwendige Beförderungskosten gelten die Fahrtkosten,
 - a) für Kinder in den Schulkindergärten, ohne Rücksicht auf die Entfernung zwischen Wohnung und der besuchten Einrichtung, soweit das vom Schulträger zugewiesene Verkehrsmittel (§§ 8 ff.) benutzt wird.
 - b) für Kinder in den Grundschulförderklassen ab einer Mindestentfernung von 1 km,

- c) für Schülerinnen und Schüler der Grundschulen und der Klassen 1 bis 4 der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren ab einer Mindestentfernung von 1,5 km,
 - d) für Schülerinnen und Schüler aller übrigen Schulen gem. § 1 Abs. 1 ab einer Mindestentfernung von 2 km. Bei Schülerinnen und Schülern aller übrigen Schulen in der Innenstadt (Stadtzentrum) wird abweichend hiervon eine Mindestentfernung von 1,8 km von der Wohnung zum Leopoldsplatz zu Grunde gelegt.
- (2) Die Mindestentfernung nach Abs. 1 b) und d) bemisst sich nach der kürzesten öffentlichen Wegstrecke zwischen Wohnung und Schule.
 - (3) (weggefallen; siehe Regelung in § 1 Abs. 4)
 - (4) Beförderungskosten werden unabhängig von der Mindestentfernung erstattet, wenn die Zurücklegung der Wegstrecke zu Fuß eine besondere Gefahr für die Sicherheit und die Gesundheit der Schülerinnen und Schüler bedeutet. Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretenden Gefahren gelten nicht als besondere Gefahr. Die Entscheidung darüber, ob eine besondere Gefahr vorliegt, trifft die Stadt.
 - (5) Bei Erstattung der Beförderungskosten für Fahrten zwischen zwei Unterrichtsstätten (innerer Schulbetrieb) ist die für die jeweilige Schulart geltende Mindestentfernung maßgebend. Die Entfernung bemisst sich nach der kürzesten öffentlichen Wegstrecke zwischen den Unterrichtsstätten.

§ 4 Auswärtige Unterbringung, Wochenendheimfahrten

- (1) Die notwendigen Beförderungskosten für Fahrten zwischen der Wohnung und einem auswärtigen Unterbringungsort werden nur für Schülerinnen und Schüler der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren erstattet.
- (2) Notwendige Beförderungskosten im Sinne des Abs. 1 sind die Beförderungskosten für Fahrten zwischen der Wohnung und dem auswärtigen Unterbringungsort zu Beginn und zum Ende des Schuljahres oder den Ferien bei Schülerinnen und Schülern der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten Sehen, Hören, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sprache und für emotionale und soziale Entwicklung und darüber hinaus auch die Kosten für Wochenendheimfahrten.
- (3) Auf die Erstattung der Kosten für Fahrten zwischen dem auswärtigen Unterbringungsort und der Schule ist § 3 entsprechend anzuwenden.

§ 5 Begleitpersonen

- (1) Beförderungskosten für Begleitpersonen werden nur erstattet, wenn die Begleitung wegen der körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung einer Schülerin, eines Schülers oder Kindes erforderlich ist. Die Notwendigkeit einer Begleitung ist auf Verlangen durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen.
- (2) Beförderungskosten für Begleitpersonen werden nach den für die begleitete Schülerin, den begleiteten Schüler oder das begleitete Kind geltenden Grundsätzen erstattet.
- (3) Werden mit einem besonderen Kraftfahrzeug (Fahrzeuge im Sinne von § 1 Abs. 4 d) der Verordnung über die Befreiung bestimmter Beförderungsfälle von den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes) mindestens 10 blinde, geistig behinderte, körperbehinderte oder verhaltensauffällige Kinder zur Schule oder zum Schulkindergarten befördert

und ist neben der Fahrerin bzw. dem Fahrer eine weitere Person zur Begleitung erforderlich, so richtet sich die Kostenerstattung nach den Ergebnissen der Vergabeverfahren oder die Stadt setzt einen Betrag pro Einsatzstunde fest. Dies gilt in besonderen Fällen auch dann, wenn weniger als 10 Schülerinnen oder Schüler befördert werden und die Stadt dem zugestimmt hat.

§ 6 Zuschuss/Eigenanteil

- (1) Im öffentlichen Personennahverkehr kann die Stadt Baden-Baden – neben den vorab geleisteten Ausgleichszahlungen für das D-Ticket JugendBW an den Karlsruher Verkehrsverbund – die notwendigen Schülerbeförderungskosten für die jeweils preisgünstigste Zeitfahrkarte in voller Höhe übernehmen bei Besuch

1. eines Schulkindergartens,
2. einer Grundschulförderklasse,
3. einer Grundschule,
4. eines Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums.

Die Entscheidung darüber, ob eine Kostenübernahme in voller Höhe für die vorgenannten Einrichtungen gewährt wird, trifft die Stadt.

Falls aufgrund besonderer Tarifangebote von Verkehrsunternehmen für weniger Monate Fahrgelder zu entrichten sind als Beförderungsmonate anfallen, werden nur für diese Monate die Kosten übernommen.

- (2) Keine Kosten werden übernommen für Schülerinnen und Schüler beim Besuch von

1. Haupt- und Werkrealschulen,
2. Realschulen,
3. Gymnasien,
4. Beruflichen Gymnasien,
5. Freien Waldorfschulen,
6. Gemeinschaftsschulen,
7. Kollegs und Berufskollegs,
8. Berufsschulen,
9. Berufsoberschulen,
10. Berufsfachschulen,
11. Berufsvorbereitungsjahren / Vorqualifizierungsjahren Arbeit/Beruf (VAB),
12. Ausbildungsvorbereitung Dual (AV DUAL),
13. Abendschulen.

- (3) Schülerbeförderungskosten sind für höchstens zwei Kinder einer Familie zu tragen, und zwar für die beiden ältesten Kinder. Für alle weiteren Kinder werden die Beförderungskosten von der Stadt Baden-Baden in voller Höhe übernommen. Anzurechnen sind nur die in § 1 Abs. 2 genannten Schülerinnen und Schüler, die die Mindestentfernung nach § 3 erfüllen.

§ 7 Erlass

- (1) Auf Antrag kann die Stadt in besonders gelagerten Einzelfällen die Beförderungskosten ganz oder teilweise übernehmen oder erlassen, wenn die Erhebung aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern und Schülerinnen und Schüler eine unbillige Härte darstellen würde.

- (2) Wird der Antrag später als zwei Monate nach Beförderungsbeginn gestellt, erfolgt die Übernahme durch die Stadt nur für die Zeit nach Eingang des Antrages.

Umfang der Kostenerstattung

§ 8 Rangfolge der Verkehrsmittel

- (1) Beförderungskosten werden grundsätzlich nur bezuschusst oder übernommen, wenn öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden.
- (2) Ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder besonderer Schülerfahrzeuge nicht möglich oder nicht zumutbar und kommt auch die Beförderung mit einem vom Schulträger angemieteten oder schuleigenen Fahrzeug zur Beförderung von Schülerinnen und Schülern zum und vom Unterricht nicht in Betracht, können die Kosten für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge gemäß § 12 erstattet werden. Die Stadt kann Abweichungen von dieser Reihenfolge zulassen, wenn dadurch eine wesentlich wirtschaftlichere Beförderung erreicht wird.

§ 9 Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel

- (1) Stehen verschiedene öffentliche Verkehrsmittel zur Verfügung, werden nur die Kosten für das zumutbare, preisgünstigere Verkehrsmittel erstattet.
- (2) Stehen andere zumutbare öffentliche Verkehrsmittel nicht zur Verfügung, werden Zuschüsse für die Einrichtung von Schülerkursen im Rahmen des allgemeinen Linienverkehrs erstattet, wenn der Schülerkurs überwiegend der Schülerbeförderung dient und die Stadt den Vertrag (einschließlich aller Änderungen) zwischen Schulträger und Verkehrsunternehmen genehmigt hat.
- (3) Zur Ermittlung des Zuschusses nach Abs. 2 ist die vertraglich vereinbarte Vergütung um die Einnahmen aus der Beförderung der Schülerinnen und Schüler und anderer Personen und um die anteiligen Ausgleichszahlungen nach § 45 a des Personenbeförderungsgesetzes bzw. § 6 a des Allgemeinen Eisenbahngesetzes sowie der sonstigen Einnahmen zu kürzen. Die aus dem Verkauf von Schülermonatskarten zu berücksichtigenden Einnahmen sind im Vertrag pauschal oder in Form eines prozentualen Anteils an den Erlösen festzulegen.

§ 10 Zumutbare Wegstrecke zur Haltestelle, zumutbare Wartezeit

- (1) Bei der Benutzung von besonderen Schülerfahrzeugen erhalten die Schülerinnen und Schüler für eine Wegstrecke zwischen Wohnung und Haltestelle von bis zu 2 km keinen Beförderungskostenersatz.
- (2) Liegt eine besondere Gefahr vor, gilt § 3 Abs. 4 entsprechend.
- (3) Die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln und Schülerfahrzeugen ist zumutbar, wenn die Ankunft oder Abfahrt am Schulort in der Regel innerhalb von 45 Minuten vor Beginn oder nach Ende des Unterrichts erfolgt. Bei Fahrten nach § 4 Abs. 1 und zur Vermeidung von Sonderbeförderungen ist eine längere Wartezeit zumutbar. Umsteigezeiten bis zu jeweils 10 Minuten und Gehzeiten werden nicht auf die Wartezeiten angerechnet.
- (4) Schulanfangs- und Schulschlusszeiten sollen mit den Fahrtzeiten der öffentlichen Verkehrsmittel abgestimmt werden; dabei ist ein gestaffelter Unterrichtsbeginn anzustreben, damit Verkehrsspitzen vermieden werden.

§ 11 Einsatz besonderer Schülerfahrzeuge

- (1) Ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder nicht zumutbar, kann die Stadt ein Beförderungsunternehmen mit dem Einsatz besonderer Schülerfahrzeuge beauftragen oder den Einsatz der schuleigenen Fahrzeuge genehmigen.
- (2) Soweit freie Plätze vorhanden sind, können mit Zustimmung der Stadt in besonderen Schülerfahrzeugen auch Personen mitbefördert werden, für die sie keine Kosten übernimmt; bei der Kostenerstattung werden die Einnahmen der Verkehrsträger aus der Mitbeförderung dieser Personen mildernd berücksichtigt.
- (3) Eltern/Erziehungsberechtigte von Kindern in den Grundschulförderklassen können wählen, ob eine Schülerbeförderung über den ÖPNV oder das private Kraftfahrzeug erfolgen soll.

Ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel für Kinder der Grundschulförderklassen nicht möglich und kommt auch die Beförderung mit einem Schülerfahrzeug nicht in Betracht, können ausnahmsweise die Kosten für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge in Höhe von 250 €/Jahr oder 25 €/Monat für max. 10 Monate bezuschusst werden.

§ 12 Benutzung privater Kraftfahrzeuge

Die bei der Benutzung privater Kraftfahrzeuge (§ 8 Abs. 2) entstehenden Kosten werden erstattet, wenn die Stadt die Benutzung genehmigt hat. Je Kilometer notwendiger Fahrstrecke werden bei Personenkraftwagen 0,20 €, bei Krafträdern 0,10 € erstattet. Wird der Antrag später als zwei Monate nach Beförderungsbeginn gestellt, erfolgt die Kostenerstattung nur für die Zeit nach Eingang des Antrags. Bei Bildung von Fahrgemeinschaften sind abweichende km-Entschädigungen zulässig, wenn dadurch eine wesentlich kostengünstigere Beförderung erreicht wird.

§ 13 Höchstbeträge

- (1) Die notwendigen Beförderungskosten werden bis zu folgenden Höchstbeträgen je Person und Schuljahr erstattet:
 - 4.000,00 € für Schülerinnen und Schüler der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren und Kinder in Schulkindergärten
 - 1.200,00 € für die übrigen Schülerinnen und Schüler.
- (2) Hiervon kann in begründeten Einzelfällen abgewichen werden. Dabei steht es im Ermessen der Stadt, inwieweit über die Höchstbeträge hinaus Beförderungskosten erstattet werden.
- (3) Übersteigen bei Schülerinnen und Schülern von Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren die Beförderungskosten 2.600,00 € im Schuljahr, macht die Stadt den übersteigenden Betrag zu 75 v. H. bei dem Stadt- oder Landkreis geltend, in dem die Schülerin oder der Schüler wohnt. Die Beförderungskosten werden für jede Schülerin und jeden Schüler, die oder der am Stichtag der amtlichen Schulstatistik zu befördern ist, entsprechend dem tatsächlichen Streckenanteil dieser Schülerin oder dieses Schülers berechnet. Die Berechnung erfolgt durch die Stadt für das zurückliegende Schuljahr bis spätestens 31. Dezember des Folgejahres.

C. Verfahrensvorschriften

§ 14 Vereinfachte Abrechnungsverfahren mit den Verkehrsunternehmen

Die Stadt erstattet die Beförderungskosten unmittelbar an diejenigen Verkehrsunternehmen oder deren Zusammenschlüsse, mit denen sie entsprechende Verträge abgeschlossen hat.

§ 15 Kostenerstattung aufgrund von Einzelanträgen

Die Stadt ersetzt den Schülerinnen und Schülern bzw. deren Eltern die nachgewiesenen Beförderungskosten, soweit die Benutzung privater Kraftfahrzeuge zulässig war (§ 8).

Die nachgewiesenen Beförderungskosten werden nur ersetzt, wenn dies spätestens bis zum 31. Oktober des Jahres, in dem das Schuljahr endet, beantragt wird.

§ 16 Ergänzende Richtlinien für das Abrechnungs- und Erstattungsverfahren

Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin kann für das Abrechnungs- und Erstattungsverfahren ergänzende Richtlinien erlassen.

§ 17 Prüfungsrecht der Stadt

Die Stadt ist berechtigt, die der Schülerbeförderungskostenerstattung zu Grunde liegenden Unterlagen der Schulträger zu prüfen. Die entsprechenden Unterlagen sind sechs Jahre aufzubewahren.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 26. November 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01. März 2023 außer Kraft.

Als Satzung beschlossen vom Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 25. November 2024.

Die bundes- und landesrechtlichen Verfahrensvorschriften wurden beachtet.

Ausgefertigt: Baden-Baden, 26. November 2024

Dietmar Späth
Oberbürgermeister

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Baden-Baden geltend gemacht worden ist.

Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.